

Antrag

der Abg. Jürgen Walter u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Ausbreitung von Steinwüsten in den Kommunen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Auswirkungen von Steinschüttungen („Schottergärten“) in (Vor-)Gärten und anderen Freiflächen in den Kommunen auf die Aufheizung der Städte, den Wasserhaushalt der Böden und die biologische Vielfalt beurteilt;
2. welche Erkenntnisse ihr zur Zunahme von Steinschüttungen auf kommunalen, privaten oder durch Unternehmen genutzten Flächen in den letzten zehn Jahren vorliegen;
3. wie die unteren Baurechtsbehörden den Vollzug von § 9 Absatz 1 der Landesbauordnung (LBO) prüfen und durchsetzen, wonach nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke als Grünflächen anzulegen sind;
4. ob ihr aus anderen Bundesländern vergleichbare Vorschriften wie § 9 Absatz 1 LBO bekannt sind und wie die Berücksichtigung dieser Paragraphen in anderen Bundesländern geprüft und umgesetzt werden;
5. ob es bereits Fälle gab, in denen eine Beseitigung von Steinschüttungen angeordnet wurde, wenn ja, welche konkreten Fälle – ggf. über die kommunalen Spitzenverbände oder Medien – bekannt wurden, und wenn nicht, aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist;
6. welche Schritte sie plant, um den Vollzug künftig zu verbessern und der weiteren Ausbreitung von Steinschüttungen Einhalt zu gebieten;

7. welche Erkenntnisse ihr zu einem etwaigen widerrechtlichen Einsatz insbesondere synthetisch hergestellter Pestizide zur Freihaltung der Schotterflächen vorliegen und wie bzw. von welchen Einrichtungen im Land dies überwacht wird;
8. inwieweit die zuständigen Behörden überprüfen, ob die Regelungen zum Verkauf von Pestiziden an Privatanwender eingehalten werden, also die Belehrung der Kunden über den richtigen Einsatz des jeweiligen Mittels und die Lagerung in den Baumärkten in verschlossenen Schränken oder verschlossenen Lagerräumen;
9. welche Gemeinden bekannt sind, die von den Möglichkeiten Gebrauch machen, über Bebauungspläne Festsetzungen zum Verbot von Steinschüttungen (wie z. B. in Bretten) zu treffen;
10. ob und wenn ja, wann und wie sie die Gemeinden bereits über die negativen Auswirkungen von Steinschüttungen und die Möglichkeit informiert hat, diese in Bebauungsplänen zu verbieten;
11. ob ihr im Zusammenhang mit Volksbegehren in Bayern, Brandenburg oder anderen Bundesländern zum Schutz der biologischen Vielfalt Vorschläge bekannt sind, die Anlage von Steingärten landesweit zu untersagen;
12. ob und wenn ja wann und wie sie die Gemeinden über die im Gegensatz dazu große Bedeutung von naturnahen Flächen informiert und mit geeigneten best-practice-Beispielen versorgt hat;
13. ob sie Möglichkeiten sieht, Kommunen und Privatgartenbesitzerinnen/Privatgartenbesitzer und Firmen in Ergänzung zu den auf Bundesebene geplanten Aktivitäten durch eine breitenwirksame Öffentlichkeitskampagne über die Bedeutung naturnaher Gärten und Grünflächen zu informieren.

26.07.2019

Walter, Dr. Rösler, Marwein, Dr. Murschel,
Niemann, Renkonen, Schoch GRÜNE

Begründung

In den Gemeinden des Landes nimmt die Anlage von Steinschüttungen und Schotterflächen in privaten Gärten, auf kommunalen und von Firmen genutzten Freiflächen immer mehr zu. Die Landesbauordnung enthält mit § 9 eine klare Vorgabe, wonach nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke als Grünflächen anzulegen sind, sofern die Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Grünflächen im Sinne der Landesbauordnung sind Flächen, deren Erscheinungsbild durch das Vorhandensein von Pflanzen geprägt ist und die weit überwiegend, also zu mehr als acht Zehnteln, mit Pflanzen bestockt sind.

Die Steinschüttungen oder Kiesabdeckungen bieten Insekten, der Bodenfauna und anderen Tieren praktisch keinen Lebensraum. Ihre Zunahme leistet damit dem Insektensterben durch den Verlust von Lebensräumen in den Kommunen Vorschub. Zudem besteht die Gefahr, dass vor dem Hintergrund, diese Flächen nicht mähen zu können, widerrechtlich Pestizide eingesetzt werden. Darüber hinaus entfallen diese Flächen in Zeiten der Klimaerwärmung in Hitzeperioden dem Temperaturausgleich und verschärfen sogar noch die Aufheizung von Dörfern und Städten. Gemeinden wie Bretten haben derartige Steingärten daher bereits per Beschluss verboten.

Dieser Antrag will die Möglichkeiten bisheriger und künftiger Aktivitäten von Land und Kommunen ausloten, um der weiteren Ausbreitung von Steingärten Einhalt zu bieten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. August 2019 Nr. Z(24)-0141.5/471F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die Auswirkungen von Steinschüttungen („Schottergärten“) in (Vor-)Gärten und anderen Freiflächen in den Kommunen auf die Aufheizung der Städte, den Wasserhaushalt der Böden und die biologische Vielfalt beurteilt;

Zu 1.:

Zu den Auswirkungen auf die Aufheizung der Städte

Steinschüttungen („Schottergärten“) sind teilversiegelte, meist unbegrünte Flächen. Diese heizen sich im Sommer viel stärker auf als naturnahe Gärten oder unversiegelte, begrünte Flächen. Die aufgeheizten Steinschüttungen speichern die Wärme und geben sie über Nacht wieder ab. Damit wirken sie einer nächtlichen Abkühlung entgegen. Zudem fehlen Pflanzen, die Schatten spenden und durch ihre Transpiration für Abkühlung sorgen. Die Kühlwirkung von unterschiedlichem städtischem Grün wurde in mehreren KLIMOPASS-Projekten untersucht. So wurde von extensiver Dachbegrünung, Fassadenbegrünung bis hin zu Parkanlagen und Stadtbäumen, sowohl durch Verschattung als auch durch Evapotranspiration, ein deutlicher Kühleffekt bestätigt.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der dichten Bebauung sind die Temperaturen im Siedlungsbereich, besonders in Großstädten, deutlich höher als im Umland. Im Sommer können die Temperaturunterschiede zwischen Innenstadt und Umland bis zu 6 °C ausmachen. In Karlsruhe wurde sogar eine Temperaturdifferenz von 7 °C zwischen städtischer Siedlungs- und Grünfläche im Rahmen eines über KLIMOPASS geförderten Projektes gemessen. Man spricht in diesem Zusammenhang auch vom „städtischen Wärmeinseleffekt“. Belastende Wärmesituationen, wie „Heiße Tage“ mit Temperaturen über 30 °C, sind in den Innenstädten daher häufiger als im Umland.

Mit der fortschreitenden Klimaerwärmung werden Wärmebelastungen zukünftig sehr wahrscheinlich deutlich häufiger und stärker auftreten. Es ist davon auszugehen, dass versiegelte und teilversiegelte Flächen, wie Steinschüttungen, prinzipiell die Wärmebelastung durch ihre Aufheizung im Siedlungsbereich noch verstärken werden, wenn sie einen größeren Anteil an der Siedlungsfläche haben.

Zu den Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Böden

Insbesondere humose Oberböden als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sind wichtige Bestandteile des Naturhaushalts, die mit ihren natürlichen Funktionen eigene Ökosysteme bilden und gleichzeitig grundlegende Leistungen für weitere Ökosysteme erbringen. Zu nennen sind beispielsweise Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften von humosen Oberböden, ihre Rolle in den Wasser- und Nährstoffkreisläufen und nicht zuletzt ihre Fähigkeit, Wasser zu speichern.

Mit der Anlage von Stein-, Kies- und Schotterflächen geht der humose Oberboden verloren, dessen Wasserspeicherkapazität pro Volumeneinheit bis zu doppelt so hoch ist wie die des verbleibenden mineralischen Unterbodens.

Durch die Unterbindung von Bewuchs erlischt die biologische Aktivität im Boden unter der Schotterfläche weitgehend. Dies hat zusätzliche negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Böden. Es ist daher insgesamt mit einer verringerten

Grundwasserneubildung und einem erhöhten Oberflächenabfluss bei Starkregen zu rechnen. Dieser Effekt wird durch Abdichtungen wie Wurzelsperren unterhalb der Schotterschicht noch verstärkt.

Zu den Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Generell ist festzuhalten, dass mit der Anlage von Schottergärten ein Verlust an Lebensraumpotenzial für heimische Pflanzen und Tiere einhergeht. Gerade in Siedlungsbereichen mit einem hohen Grad an Versiegelung haben arten- und strukturreiche Gärten, Grünflächen, Parkanlagen und Siedlungsbrachen eine besondere Bedeutung für die heimische Biodiversität.

Mit dem Einsäen und Pflanzen heimischer Pflanzen lässt sich hingegen die biologische Vielfalt direkt vor der Haustür fördern. Ein reich strukturierter Garten mit ausreichend Versteckmöglichkeiten bietet ideale Lebensbedingungen für viele Arten. Auch kleine Flächen können schon erheblich zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Insekten beitragen.

2. welche Erkenntnisse ihr zur Zunahme von Steinschüttungen auf kommunalen, privaten oder durch Unternehmen genutzten Flächen in den letzten zehn Jahren vorliegen;

Zu 2.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erhebungen vor. Im Privatgartenbereich ist, wie allgemein bekannt, im Zusammenhang mit Wohnungsneubauten sowie auch im Bestand ein Trend zu Ziergärten, in denen der Vorgartenbereich häufig durch Steinmulch geprägt ist, festzustellen.

Dass Städte und Gemeinden örtliche Freiflächen gezielt und in größerem Umfang mit Steinmulch bedecken, ist lt. Gemeindetag Baden-Württemberg nicht bekannt. In Einzelfällen könne es möglich sein, dass Teilbereiche von Freiflächen mit Schotter oder Steinschüttungen versehen werden. Dies erfolge in der Regel aus gestalterischen Gründen (z. B. in Kreisverkehren).

Der Städtetag Baden-Württemberg stellt fest, dass Städte und Gemeinden keine Steinschüttungen auf örtlichen Freiflächen fördern.

Unter Klimaschutz- und Umweltaspekten wäre dies auch wenig zielführend. Kleine Grünflächen hätten eine Trittsteinfunktion und seien daher von großer Bedeutung für das Stadtklima. Darüber hinaus sei der Pflegeaufwand bei Steingärten langfristig gesehen sogar höher, da es auch hier zur Keimung komme. Die Pflege sei dann aufgrund der Beschaffenheit erschwert.

3. wie die unteren Baurechtsbehörden den Vollzug von § 9 Absatz 1 der Landesbauordnung (LBO) prüfen und durchsetzen, wonach nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke als Grünflächen anzulegen sind;

Zu 3.:

§ 9 Absatz 1 LBO enthält kein generelles Gebot, dass die unbebauten Flächen der (mit Gebäuden) bebauten Grundstücke Grünflächen sein müssen. Vielmehr besteht diese Verpflichtung nur, „soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden“. Damit kann die untere Baurechtsbehörde gegen die Anlage von Steingärten, die für keinen nachvollziehbaren Verwendungszweck benötigt werden, über § 47 LBO vorgehen. So lassen sich in der Regel insbesondere Anlagen verhindern, die unnötig groß oder massiv sind. Ob die untere Baurechtsbehörde einschreitet, steht dabei in ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

4. ob ihr aus anderen Bundesländern vergleichbare Vorschriften wie § 9 Absatz 1 LBO bekannt sind und wie die Berücksichtigung dieser Paragraphen in anderen Bundesländern geprüft und umgesetzt werden;

Zu 4.:

Mit Ausnahme von Bremen haben alle Länder vorgesehen, dass die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Damit bestehen in den anderen Ländern vergleichbare Anforderungen wie in Baden-Württemberg. Wie diese Vorschrift in den Ländern allgemein und im besonderen Einzelfall umgesetzt werden, kann wegen des damit verbundenen erheblichen Ermittlungsaufwands nicht erhoben werden.

5. ob es bereits Fälle gab, in denen eine Beseitigung von Steinschüttungen angeordnet wurde, wenn ja, welche konkreten Fälle – ggf. über die kommunalen Spitzenverbände oder Medien – bekannt wurden, und wenn nicht, aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist;

Zu 5.:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, in welchen Fällen bereits die Beseitigung von Steinschüttungen behördlich angeordnet wurde. Insoweit besteht keine Statistik- oder gar Meldepflicht der unteren Baurechtsbehörden.

6. welche Schritte sie plant, um den Vollzug künftig zu verbessern und der weiteren Ausbreitung von Steinschüttungen Einhalt zu gebieten;

Zu 6.:

Die Kommunen können in Bebauungsplänen nach § 9 Absatz 1 Nummer 25 BauGB das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festsetzen und nach § 178 BauGB durch Bescheid die Grundstückseigentümer verpflichten, ihr Grundstück innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen (Pflanzgebote). Ferner können sie nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LBO in Teilen des Gemeindegebiets durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke. Die Kommunen können damit maßgeblich auf die Grundstücksgestaltung durch die Bauherren Einfluss nehmen. Außerdem haben die unteren Baurechtsbehörden über § 9 Abs. 1 Satz 1 LBO eine generelle rechtliche Handhabe gegen unzulässige Steingärten. Angesichts dieser rechtlichen Eingriffs- und Regelungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung keinen weiteren Handlungsbedarf.

7. welche Erkenntnisse ihr zu einem etwaigen widerrechtlichen Einsatz insbesondere synthetisch hergestellter Pestizide zur Freihaltung der Schotterflächen vorliegen und wie bzw. von welchen Einrichtungen im Land dies überwacht wird;

Zu 7.:

Bei Schotterflächen handelt es sich um gärtnerisch genutzte Flächen, auf denen Pflanzenschutzmittel grundsätzlich angewendet werden dürfen, solange sich unter den Steinen gewachsener Boden befindet und die Pflanzen in diesen Boden eingepflanzt sind.

Voraussetzung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen ist, dass die Pflanzenschutzmittel mit entsprechender Indikation (Schutz der Kulturpflanzen vor Konkurrenz durch unerwünschte Pflanzen) für den Haus- und Kleingarten zugelassen sind. Anders sieht es aus, wenn keine Pflanzen vorhanden sind, oder auf den Steinen nur Pflanzen in Töpfen stehen. Das Freihalten der

Steine von Unkrautbewuchs auf gärtnerisch genutzten Flächen ist keine Indikation für eine Pflanzenschutzmittelanwendung. Auf Nichtkulturland ist die Pflanzenschutzmittelanwendung grundsätzlich verboten und nur mit einer Ausnahmegenehmigung zulässig.

Im Handel werden viele Grünbelagsentferner mit unterschiedlichen Wirkstoffen als Biozide angeboten. Die Bekämpfung von Algen mit Grünbelagsentfernern auf Steinen unterliegt dem Biozidrecht. Einige Mittel haben keine aktuelle Zulassung nach Biozidrecht, dürfen aber aufgrund einer Übergangsregelung noch in Verkehr gebracht werden. Einige dieser Mittel enthalten Nonansäure. Dieser Wirkstoff, auch Pelargonsäure genannt, ist im Pflanzenschutz zur Bekämpfung von Unkräutern auf Kulturland sowie auf Nichtkulturland bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung zugelassen. Bei einer Anwendung von Grünbelagsentfernern verschwinden deshalb mit den Algen auch die Pflanzen von den Schotterflächen. Auch Grünbelagsentferner mit anderen Wirkstoffen können nach Hinweisen in der Gebrauchsanleitung Pflanzen schädigen. Die Ausbringung von Grünbelagsentfernern zur Bekämpfung von Unkräutern zwischen den Steinen ist nach Pflanzenschutzrecht eine Anwendung auf Nichtkulturland und damit nicht zulässig.

Die Unteren Landwirtschaftsbehörden führen auf Flächen, die dem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland (Wege und Plätze) nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz unterliegen, Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung des Verbotes durch. Den nicht genehmigten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland im Haus- und Kleingarten-Bereich kontrollieren sie anlassbezogen. Zu widerrechtlichen Einsätzen von Pflanzenschutzmitteln auf Steingartenflächen liegen keine Informationen vor.

8. inwieweit die zuständigen Behörden überprüfen, ob die Regelungen zum Verkauf von Pestiziden an Privatanwender eingehalten werden, also die Belehrung der Kunden über den richtigen Einsatz des jeweiligen Mittels und die Lagerung in den Baumärkten in verschlossenen Schränken oder verschlossenen Lagerräumen;

Zu 8.:

Baumärkte müssen sich, sofern sie Pflanzenschutzmittel verkaufen, bei den Regierungspräsidien als Verkäufer registrieren lassen (§ 24 PflSchG). Anhand dieser Registrierung überprüfen die Unteren Landwirtschaftsbehörden und die Regierungspräsidien im Rahmen von Fachrechtskontrollen auch die Baumärkte auf Einhaltung der Vorschriften bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (Selbstbedienungsverbot, Sachkunde der Verkäufer, Beratungs- und Informationspflicht der Verkäufer, etc.).

9. welche Gemeinden bekannt sind, die von den Möglichkeiten Gebrauch machen, über Bebauungspläne Festsetzungen zum Verbot von Steinschüttungen (wie z. B. in Bretten) zu treffen;

Zu 9.:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, welche Gemeinden Festsetzungen zum Verbot von Steinschüttungen in den Bebauungsplänen getroffen haben.

Allerdings ist aus Medienberichten sowie laut kommunalen Landesverbänden bekannt, dass bereits mehr als zehn Städte und Gemeinden entsprechende Regelungen erlassen haben. Namentlich benannt wurden die Städte Bretten, Heilbronn, Karlsruhe, Korntal-Münchingen und Kuppenheim. In vielen Kommunen ist dies derzeit wohl ein Thema und wird dort für entsprechende Gremien aufbereitet.

10. ob und wenn ja, wann und wie sie die Gemeinden bereits über die negativen Auswirkungen von Steinschüttungen und die Möglichkeit informiert hat, diese in Bebauungsplänen zu verbieten;

Zu 10.:

Die Aufstellung von Bebauungsplänen gehört zu den Kernkompetenzen im Bereich der kommunalen Planungshoheit. Es ist der Landesregierung daher grundsätzlich nicht möglich, auf die eigenverantwortliche Entscheidung der Gemeinderäte über den Satzungsinhalt Einfluss zu nehmen.

11. ob ihr im Zusammenhang mit Volksbegehren in Bayern, Brandenburg oder anderen Bundesländern zum Schutz der biologischen Vielfalt Vorschläge bekannt sind, die Anlage von Steingärten landesweit zu untersagen;

Zu 11.:

Im bayerischen Volksbegehren wurden Steingärten ebenso wenig genannt wie in dem begleitend zum Volksbegehren von der bayerischen Landesregierung erlassenen Versöhnungsgesetz. Auch in Brandenburg sind im Rahmen der dortigen Initiativen von Naturschutz- und Landnutzerverbänden bislang keine Bestrebungen im Hinblick auf das Verbot von Steingärten bekannt. Der Landesregierung liegen auch keine Kenntnisse zu derartigen Vorschlägen aus anderen Ländern vor.

12. ob und wenn ja wann und wie sie die Gemeinden über die im Gegensatz dazu große Bedeutung von naturnahen Flächen informiert und mit geeigneten best-practice-Beispielen versorgt hat;

13. ob sie Möglichkeiten sieht, Kommunen und Privatgartenbesitzerinnen/Privatgartenbesitzer und Firmen in Ergänzung zu den auf Bundesebene geplanten Aktivitäten durch eine breitenwirksame Öffentlichkeitskampagne über die Bedeutung naturnaher Gärten und Grünflächen zu informieren.

Zu 12. und 13.:

Vielorts ist die Lebensraumvielfalt erheblich zurückgegangen – gerade auch in der freien Landschaft. Die Ausdehnung von Siedlungen, der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur oder die Intensivierung oder Nutzungsänderungen der Landwirtschaft sind einige Beispiele für die vielfältigen Ursachen. Damit steigt die Bedeutung von vielfältig strukturierten Flächen u. a. im Innenbereich von Städten und Gemeinden. Denn auch das direkte Wohnumfeld des Menschen birgt ein erhebliches Potenzial, um die biologische Vielfalt zu fördern. Eine wichtige Rolle können hier neben Gärten insbesondere öffentliche Grünflächen spielen. Mit der im Juli 2013 beschlossenen Naturschutzstrategie hat die Landesregierung auch der Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich große Bedeutung zugemessen. Eines der Ziele der Naturschutzstrategie lautet daher: „Zur Erhöhung der biologischen Vielfalt im Lebensumfeld der Menschen erarbeiten wir gemeinsam mit den Kommunen ein Konzept zur Förderung der biologischen Vielfalt in den Kommunen.“ In Umsetzung dieses Ziels hat das damalige Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit Unterstützung durch die Nachhaltigkeitsstrategie das NABU-Projekt „Förderung der biologischen Vielfalt in Kommunen – Natur nah dran“ auf den Weg gebracht, bei dem bis 2020 jährlich zehn Kommunen mit einer 50 %-Förderung mit bis zu 15.000 Euro bei der naturnahen Umgestaltung ihrer Grünflächen unterstützt werden: Von der Schulung und Planung bis zur Realisierung, einschließlich des Pflanzguts und des Materials für die Umgestaltungsmaßnahmen.

Das inzwischen im Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ressortierte Projekt „Natur nah dran“ ist in den Kommunen des Landes in den vergangenen Jahren auf reges Interesse gestoßen. Insgesamt haben sich bisher über 150 Kommunen (teils mehrfach) beworben und hierbei kreative Projekte eingereicht, die dem Erhalt der lokalen Biodiversität dienen. 46 Kommunen wurden in der Folge im Rahmen des Projekts bereits gefördert. Ende 2019 wird eine weitere Ausschreibungsrunde veröffentlicht werden.

Eine Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf die Vorteile naturnaher Gärten kann im Rahmen entsprechender Öffentlichkeitsarbeit, wie etwa einschlägiger Publikationen, Informationsveranstaltungen oder Beratung erfolgen. Hierfür müssen aber auch Fachleute über die notwendigen Kenntnisse verfügen und bei Bedarf geschult werden. Wichtig ist es ebenso, bereits Kinder und Jugendliche an die Natur heranzuführen. Dieses Ziel wird bereits im Rahmen zahlreicher Maßnahmen der Landesregierung sowie durch Organisationen aus den Bereichen Gartenbau und Naturschutz verfolgt und soll weiter forciert werden.

So hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Juli 2019 den Wettbewerb „Baden-Württemberg blüht“ ausgeschrieben. Beteiligten können sich verschiedene Organisationen und Gruppen, welche sich mit zukunftsweisenden Projekten, Maßnahmen und Ideen bewerben können, die Vorbild für andere sein können und vor Ort zu mehr Biodiversität beitragen. Daneben können sich Privatpersonen an dem parallel stattfindenden Fotowettbewerb „bwblüht“ auf Instagram beteiligen und ihre schönsten Bilder von blühenden Gärten, Balkonen, Wiesen und Äckern auf ihr Instagram-Profil hochladen und werden so für die Thematik sensibilisiert.

Die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau (LVG) Heidelberg führt ein EIP (Europäische Innovationspartnerschaft) – Kooperationsprojekt zum Thema „Entwicklung und Einführung eines biodiversitären Züchtungsprogramms zur Steigerung der Attraktivität des urbanen Grüns für Insekten“ (Kurzbezeichnung BLÜH-INSEL) durch. Dieses befasst sich insbesondere mit dem Einfluss kleinflächiger Bepflanzungen auf die Zusammensetzung blütenbesuchender Insekten im städtischen Raum. Im Rahmen und als Folge des Projektes wird umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Bei zahlreichen Veranstaltungen werden Vorträge und Führungen zu einer bestäuberfreundlichen Gestaltung von Beeten, Balkonen und Terrassen gehalten. Zudem wurden Printmedien veröffentlicht.

Das im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt geförderte Folgeprojekt „Schutz und Förderung der biologischen Vielfalt in der Stadt und in den Gemeinden“ baut ab September 2019 auf den Ergebnissen des genannten EIP Projektes auf und setzt einen Schwerpunkt auf die Garten- und Parkgestaltung. Projektpartner sind neben Kommunen auch Garten- und Landschaftsbaubetriebe, die als Dienstleister Vor- und Hausgärten gestalten. Bereits bestehende Pflanzungen in Vor- und Hausgärten, aber auch kommunale Anlagen sollen auf ihre Bestäuberfreundlichkeit untersucht, bewertet und optimiert werden. Letztendlich soll ein Handlungsleitfaden für eine insektenfreundliche Gestaltung auf kommunalen Flächen und in Privatgärten erstellt werden, der für Bestäuberinsekten sowohl deren Nahrungsansprüche als auch entsprechende Strukturen für Nestbau und Überwinterung berücksichtigt.

Auch auf Landesgartenschauen und Gartenschauen erhalten Besucherinnen und Besucher regelmäßig durch unterschiedliche Ausstellungsbeiträge Impulse für eine artenreiche Gartenbepflanzung. So wurde beispielsweise auf der Landesgartenschau in Lahr im Jahr 2018 in einem Ausstellungsbeitrag gezeigt, welche Auswirkungen sogenannte Schottergärten auf die direkte Umwelt haben und welche alternativen Bepflanzungen z. B. mit insektenfreundlichen Blühpflanzen möglich sind. Auch auf der Remstal Gartenschau sind derzeit Beispiele für naturfreundliche Mustergärten zu sehen. Im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt wurde auf der Remstal Gartenschau das Projekt „Blühende Trittsteine“ des Landesverbands Württembergischer Imker e. V. durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gefördert. Dieses zielt insbesondere auf die Sensibilisierung von Kindern durch die gemeinsame Anlage von Blühflächen ab.

Mit der Broschüre „Bienenweidekatalog – Verbesserung der Bienenweide und des Artenschutzes“ animiert das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz neben verschiedenen anderen Akteuren auch Hobbygärtnerinnen und Hobbygärtner dazu, zum Ausbau des Nahrungsangebotes für Wild- und Honigbienen beizutragen und die Lebensgrundlagen blütenbesuchender Insekten insgesamt zu verbessern.

Für die Gestaltung naturnaher Gärten sollten die Gartenbesitzer auch gärtnerisches Wissen und Verständnis haben, welches bei Besitzern von „Schottergärten“ tendenziell eher nicht vorhanden ist.

Um dem entgegenzuwirken und Kinder und Jugendliche an die Grundzüge eines artenreichen Gartens und den Artenschutz heranzuführen, setzen das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern Aktionen zur Förderung der Schulgartenarbeit um, wie etwa die Initiative „Lernen für die Zukunft – Gärtnern macht Schule“.

Auch im Bereich der Fort- und Weiterbildung werden die Themen rund um die Biodiversität aufgegriffen und sind Inhalt im Rahmen von Vorträgen und Tagungen der Landwirtschaftsverwaltung. Hierzu sind ebenso die Aktivitäten der Kreisobstbaufachberatung zu zählen. Darüber hinaus sind die LVG Heidelberg und die Staatsschule für Gartenbau Stuttgart-Hohenheim in den Landes- und Bundesversuchskoordinierungen des Garten- und Landschaftsbaus sowie in mehreren Arbeitskreisen, beispielsweise zur Pflanzenverwendung, vertreten. Hier sind stets auch Themen rund um Pflanzenvielfalt und Biodiversität im Fokus. Die Ergebnisse aus den Versuchen kommen allen Gärtnerinnen und Gärtnern – als Multiplikatoren der Vegetationsvielfalt – zugute.

Aus dem Bereich freizeitgärtnerischer Organisationen greift u. a. die Gartenakademie Baden-Württemberg Themen rund um den gärtnerisch gestalteten und die Biodiversität fördernden Garten auf. Ebenso spielen der Natur- und Umweltschutz bzw. das naturnahe Gärtnern in der Öffentlichkeitsarbeit von kleingärtnerischen Organisationen eine große Rolle. Schulungen und Fachberatung sind auf diese Themen ausgerichtet.

Auch der gärtnerische Berufsstand engagiert sich in diesem Bereich. So hat der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau die Aktion „Rettet den Vorgarten“ gestartet. Ziel ist es, die naturnahe Gestaltung von Gärten schon bei der Beratung der Kunden zu positionieren. Der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg führt zusammen mit dem Verband Wohneigentum Baden-Württemberg unter diesem Motto einen Fotowettbewerb durch. Sowohl der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg als auch der Gartenbauverband Baden-Württemberg-Hessen setzen sich im Privatgartenbereich und im Hinblick auf öffentliche Grünflächen intensiv für eine artenreiche Gestaltung und Bepflanzung ein.

Zudem hat der Verein Bodenseegärten im Rahmen eines Interreg-Projektes eine Komponente der von Österreich ausgehenden Initiative „Natur im Garten“ eingeführt. Dabei werden mit der sogenannten „Natur im Garten“ – Plakette grenzüberschreitend im Bodenseeraum naturnahe Gärten zertifiziert.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat die Einführung der Zertifizierung finanziell unterstützt.

Initiativen, welche naturnahes, ökologisches Gärtnern fördern, werden ebenso durch Naturschutzorganisationen durchgeführt. Ergänzend zum o. a. NABU-Projekt „Förderung der biologischen Vielfalt in Kommunen – Natur nah dran“ fördert das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2018 und 2019 das Projekt „Blühende Gärten – damit es summt und brummt!“. Ziel dieses Projektes ist es, Privatpersonen, Vereine, Kirchengemeinden oder Unternehmen für ein naturnahes Gärtnern zu begeistern. An dem Wettbewerb haben mehr als 2.000 Interessierte teilgenommen, um eine der 50 Gartenberatungen zu gewinnen. Nicht nur Privatgärten bergen ein erhebliches Potenzial für eine ökologische Aufwertung. Auch die oftmals spärlich und eher zweckmäßig bepflanzten Flächen rund um Bürogebäude, Kirchen oder Vereinsheime bieten viele Möglichkeiten. Daher wurden weitere 50 Beratungen an Vereine, Kirchengemeinden und Unternehmen vergeben, auf die sich 111 Institutionen beworben hatten. In diesem Rahmen konnten auch Schotterwüsten umgestaltet werden. Zusätzlich fand in Kooperation mit dem Volkshochschulverband Baden-Württemberg eine Vortragsreihe mit insgesamt über 50 Vorträgen in ganz Baden-Württemberg zum Thema „Naturnahes Gärtnern leicht gemacht!“ statt. Ergänzend dazu gibt es beim NABU auch ein Beratungstelefon für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Derzeit prüft das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, ob und in welcher Form diese Projekte fortgeführt und weitere Projekte entwickelt werden können.

Das Ministerium für Verkehr informiert zu verschiedenen Anlässen über die Bedeutung von straßenbegleitenden Grünflächen, um das Potenzial dieser Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erschließen. Im Jahr 2016 hat das

Ministerium für Verkehr das Hinweispapier „Straßenbegleitgrün – Hinweise zur ökologisch-orientierten Pflege von Gras- und Gehölzflächen“ eingeführt und die nachgeordneten Straßenbaubehörden gebeten, die Hinweise bei der Pflege des Straßenbegleitgrüns zu beachten. Im Zuge dessen wurde auch den kommunalen Baulastträgern empfohlen, das Hinweispapier anzuwenden.

Im Rahmen des Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt setzt das Ministerium für Verkehr mehrere Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Straßenbegleitgrüns und zur Wiedervernetzung von Lebensräumen um. Mit dem Anschreiben zum Maßnahmen- und Förderprogramm des Ministeriums im Rahmen des Sonderprogrammes wurde auf die Bedeutung von straßenbegleitenden Grünflächen hingewiesen. Hierbei wurden explizit diejenigen Gemeinden angesprochen, in deren Umfeld sich prioritäre Konfliktstellen von Amphibienwanderstrecken aus der Top 40-Liste des Landeskonzeptes Wiedervernetzung befinden.

Von besonderer Relevanz für Gemeinden ist der im Dezember 2018 vom Ministerium für Verkehr ausgerichtete Wettbewerb „Blühende Verkehrsinseln“. Der Wettbewerb zeichnet landesweit Kommunen aus, die Rastplätze und Kreisverkehre an kommunalen Straßen in insektenfreundliche und artenreiche Blühflächen umwandeln und auf diese Weise Lebensräume für Wildbienen und andere bedrohte Insektenarten schaffen. Für die Aufwertung der Blühflächen muss mehrjähriges gebietsheimisches Saatgut mit einem Fokus auf insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden und auf den Verkehrsinseln dürfen keine Pestizide eingesetzt werden. Darüber hinaus können die Kommunen weitere optionale Maßnahmen umsetzen, die ein besonderes Engagement für die Artenvielfalt zeigen. Aus den diesjährigen Bewerbungen wurden von einer Fachjury insgesamt zehn Gewinnerkommunen ausgewählt, die mit ihren insektenfreundlichen Flächen eine Vorreiterrolle beim Erhalt der biologischen Vielfalt einnehmen und deshalb mit der landesweiten Auszeichnung „Goldene Wildbiene“ geehrt werden. Die Bekanntgabe der Gewinner erfolgt in Kürze. Drei der Gewinnerkommunen, die sich durch ein herausragendes Engagement und besonders gelungene Blühflächen hervorragen haben, bekommen die Auszeichnung persönlich von Minister Winfried Hermann MdL überreicht. Ziel des Wettbewerbes ist es, engagierte Kommunen als Leuchttürme für die Artenvielfalt auszuzeichnen und Kommunen zu motivieren, straßenbegleitende Grünflächen aufzuwerten. Durch begleitende Pressearbeit macht das Ministerium für Verkehr auf den Wettbewerb aufmerksam und stellt den Gewinnerkommunen außerdem ein Pressekit für die lokale Öffentlichkeitsarbeit zu Verfügung.

In Vertretung

Gurr-Hirsch

Staatssekretärin